

# BESONDERE BESTIMMUNGEN

## (BBK-L) Ausgabe 09/2011

### 1. Ausschreibungsbestimmungen

#### 1.1 Vergabe nach Bundesvergabegesetz

Die Vergabe erfolgt nach dem **Bundesvergabegesetz**.

#### 1.2 Urheberrechtsregelung

Die Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

#### 1.3 Einreichform von Angeboten

Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vordrucken des Auftraggebers ohne Korrekturen derselben erstellt wurde.

Der vorgegebene Text darf weder ergänzt noch geändert werden.

Korrekturen von Bieterangaben müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift des Bieters bestätigt werden.

Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Die Bieter haften für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben.

Bei Angebotslegung mit Disketten oder CD sind folgende Unterlagen einzureichen (= Reihenfolge der Gültigkeit):

\* 1 Lang-LV ohne Preise mit ausgefüllten Bieterlücken oder Abgabe eines ausgefüllten Bieterlückenverzeichnisses rechtsgültig gefertigt mit Firmenstempel am Summenblatt

\* 1 Kurz-LV mit Preisen rechtsgültig gefertigt mit Firmenstempel

\* 1 Diskette/CD

\* Bieterlückenerklärung gemäß § 106 (7) BVergG

Das Fehlen des Lang-LV's oder der Preise in analoger Form (Kurz-LV) führen zum Ausscheiden des Angebotes, ebenso das Fehlen der rechtsgültigen Fertigung mit Firmenstempel im Lang-LV oder Kurz-LV.

Bei Abweichungen zwischen Kurz-LV (Papier) zu Kurz-LV (digital) ist der unterfertigte Papierausdruck gültig.

Alternativangebote sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen (mehrere Alternativangebote sind durchzunummerieren) und nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Sie haben weiters den Mindestanforderungen der Ausschreibung zu entsprechen und müssen den ausgeschriebenen Leistungen zumindest gleichwertig sein, was der Bieter mit Abgabe des Angebotes nachzuweisen hat.

Alternativangebote müssen die Formalerfordernisse eines ausschreibungskonformen Hauptangebotes erfüllen. Für jedes Alternativangebot (auch Teilalternativangebote) ist je ein Gesamtalternativangebotspreis zu bilden. Allfällige Kombinationen von Haupt- und Alternativangeboten sind anzugeben. Alternativangebote haben den Zuschlagkriterien der Ausschreibung zu entsprechen.

#### 1.4 Offenlegung der Kalkulation

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor die Kalkulationsunterlagen (K-Blätter) für alle Positionen zu verlangen. Die Bieter haben diese Unterlagen nach Aufforderung binnen 3 Kalendertagen zu übergeben.

Der Bieter hat über Aufforderung die Kalkulation aller Angebotspreise nachvollziehbar und durch Vorlage von Originalrechnungen, Sub-Angeboten, Kalkulationen, etc. ausreichend und eindeutig darzustellen

## 1.5 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

Der Bieter hat die Verpflichtungen, die sich aus den Übereinkommen gemäß § 84 Abs. 1 BVergG ergeben, einzuhalten. Weiters hat die Erstellung des Angebotes und die Durchführung des Auftrages unter Berücksichtigung der in Österreich gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Diese liegen bei der Interessenvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer) und der Arbeiterkammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte) zur Einsichtnahme bereit.

Der Bieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfüllt.

## 1.6 Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren

Ausländische Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Raum werden darauf hingewiesen, dass eine Anzeige gemäß § 373a Abs 4 GewO bzw. die Ausstellung eines Anerkennungs- bzw Gleichhaltungsbescheides gemäß §§ 373c und folgende GewO zu erfolgen hat, falls ausschreibungsgegenständliche Tätigkeiten einem reglementierten Gewerbe gemäß § 94 GewO idgF oder einem Gewerbe, das in einer aufgrund § 373a Abs 6 Z 1 GewO erlassenen Verordnung genannt ist, zuzuordnen sind. Die Anzeige bzw der Antrag ist vor Ablauf der Angebotsfrist einzureichen, die fristgerechte Beantragung bzw Anzeige ist nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen. Ausländische Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den §§ 373c ff GewO durchführen müssen, haben den Antrag vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen und die fristgerechte Beantragung nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen. Ein allfällig erforderlicher Anerkennungs- und Gleichhaltungsbescheid ist umgehend dem AG vorzulegen.

## 1.7 Nachlässe

a) Vom Bieter angebotene Nachlässe sind im Summenblatt einzutragen.

Nachlässe im Leistungsverzeichnistext oder anderer Stelle des ausschreibungsgemäßen Angebotes werden nicht anerkannt.

b) Der angebotene Nachlass gilt auch für alle Nachtrags- und Zusatzleistungen.

## 1.8 Irrtum

Der Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes wegen Irrtums und haftet bei Nichtannahme des Auftrages für alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen.

## 1.9 Änderungen der Unternehmensform

Jede Änderung der Firma, der Unternehmensform und der Adresse des Auftragnehmers sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

## 1.10 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters haben sowohl für das Angebot, als auch für die Vertragsabwicklung keine Wirksamkeit. Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters auf Lieferscheinen, Fakturen etc. aufgedruckt sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

## 1.11 Vergabekontrollbehörde

Zuständige Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle des Vergabeverfahrens ist der **Unabhängige Verwaltungssenat** für die Steiermark.

## 1.12 Informationsübermittlung und -Austausch

Die Informationsübermittlung erfolgt wahlweise brieflich, per Fax oder elektronisch.

## 1.13 Rechenfehlerbehandlung

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

## 1.14 Vorlage von Nachweisen

Der Bieter hat Eignungsnachweise für sich selbst sowie Verfügbarkeitserklärungen und Eignungsnachweise für allfällig genannte Subunternehmer über Aufforderung binnen 3 Kalendertagen beizubringen, andernfalls das Angebot ausgeschieden wird.

## 1.15 Aufklärungen

Unterlässt es der Bieter innerhalb der ihm gestellten Frist vom AG verlangte Aufklärungen zu geben oder entbehrt die Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung, wird das Angebot ausgeschieden

### **1.16 Subunternehmer**

Die Erbringung von Leistungen durch SUB-SUB-Unternehmer ist ausgeschlossen.

Jeder Wechsel eines bekannt gegebenen SUB-Unternehmers bedarf der Zustimmung des AG, welche bei Gleichwertigkeit des SUB-Unternehmers, wofür der Bieter/AN beweispflichtig ist, erteilt wird.

### **1.17 Vertragssprache**

Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche ausschreibungsrelevanten Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Besprechungen, Korrespondenzen etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

### **1.18 Angebotsabgabe**

Das gegenständliche Angebot ist in gebundener Ausfertigung samt allfällig geforderter weiterer Bestandteile in einem verschlossenen Kuvert (vom Auftraggeber beigestellte Kuverts sind tunlichst zu verwenden!) an die vergebende Stelle einzusenden oder persönlich abzugeben. Die Angebotsöffnung erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Angebotsfrist.

Auf einem anderem als vom AG beigestellten Angebotskuvert sind vom Bieter folgende Vermerke anzubringen:

- Firma und Anschrift
- vergebende Stelle, Abteilung und Zimmernummer
- Angebotsgegenstand
- Ende der Angebotsfrist (Datum und Uhrzeit)

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und ausgeschlossen. Angebote per Fax oder email sind nicht zugelassen

### **1.19 Rügepflicht des Bieters**

Fehlen nach Ansicht des Bieters Leistungsteile in der Ausschreibung oder sind Ausschreibungsbestimmungen unklar oder widersprüchlich hat der Bieter vor Angebotsabgabe eine Klärung mit dem AG herbeizuführen.

Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen nach vollständiger Prüfung richtig und vollständig sind. Weiters bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insb. dem BVerG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Der Bieter bestätigt weiters, dass (Kalkulations)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

Der Bieter ist verpflichtet ihm erkennbare Mängel bei der Verlesung seines Angebotes unverzüglich zu rügen.

### **1.20 Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**

Der Auftraggeber behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei Budgetkürzungen) von der Vergabe der Leistungen Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.

### **1.21 Verschwiegenheitspflicht**

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt.

### **1.22 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz**

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahren ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

### **1.23 Mehrforderungen wegen nicht vollständiger Leistungsbeschreibung**

Der Bieter kann nach Auftragserteilung keine Mehrforderungen geltend machen, wenn er vor Abgabe seines Angebots erkennen hätte müssen, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind, und der Bieter dies dem Auftraggeber nicht bis 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist nachweislich zur Kenntnis gebracht hat.

### **1.24 Verzugszinsen**

Der Zinssatz für vom Auftraggeber zu zahlende Verzugszinsen wird mit 5% festgelegt.

## 2. Angebotsgrundlagen

### 2.1 Angebotsgrundlagen

Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge die angeführten Angebotsgrundlagen, die vom Bieter rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen werden:

- a) das Angebotsdeckblatt
- b) die Allgemeinen Bestimmungen
- c) die BBK-L – Besondere Bestimmungen für Lieferungen
- d) das Leistungsverzeichnis
- e) Technische Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit haben: EN-Normen; nationale Normen, die europäische Normen umsetzen, nationale Normen - oder gleichwertig (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- f) Bestimmungen des ABGB
- g) Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

### 2.2 Krankenhausbetrieb – Hygienerichtlinien

Die Arbeiten finden in einem öffentlichen Krankenhaus statt. Der AN ist daher verpflichtet, auf den Krankenhausbetrieb größte Rücksicht zu nehmen und jede Belästigung durch Lärm, Staub und Schmutz auf das geringst mögliche Maß herabzusetzen. Allen diesbezüglichen Anweisungen des AG oder eines Mitgliedes der Anstaltsleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

### 2.3 Gesetzliche Vorschriften

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Durchführung der Leistung, wie bau-, feuer-, gewerbepolizeiliche oder Unfallverhütungsvorschriften, ist nur der AN verantwortlich.

Die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG sind im Sinne des § 4 BauKG zu berücksichtigen."

Der Bieter ist verpflichtet im Sinne des Arbeitnehmerschutzes nur ausreichend informiertes und unterwiesenes Personal zu verwenden.

### 2.4 Zusammenwirken am Erfüllungsort

Verschiedene, an demselben Bau beschäftigte AN haben hinsichtlich Arbeitsdurchführung aus Eigenem das nötige gegenseitige Einvernehmen zu pflegen und die Leistung zu koordinieren.

## 3. Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragsschreiben);
- b) das Angebotsdeckblatt
- c) die allgemeinen Bestimmungen
- d) die BBK-L - Besondere Bestimmungen für Lieferungen;
- e) Bestandteile des Angebotes (LV, etc.)
- f) Technische Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit haben: EN-Normen; nationale Normen, die europäische Normen umsetzen, nationale Normen - oder gleichwertig (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- g) nichtgebundene Beilagen zur Ausschreibung
- h) die Bestimmungen des ABGB
- i) die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

## 4. Verpackung

Verpackungsmaterialien sind nur im notwendigen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Teilnahme an einem Verpackungssammelsystem nachzuweisen und sind diese Kosten in den Preisen einzurechnen.



## 5. Lieferung

Die Lieferung hat auf Kosten des Auftragnehmers frei Haus bzw. Einbaustelle laut Auftragsschreiben zu erfolgen. Jede Lieferung wird mit dem Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.

## 6. Prüfzeugnisse - Nachweise

Weiters sind auf Verlangen des AG im Anlassfall Prüfzeugnisse von staatlich akkreditierten Prüfstellen auf Kosten des AN binnen drei Tagen vorzulegen.

## 7. Bedienungsanleitung

Vom Auftragnehmer ist eine Bedienungsanleitung/Produktbeschreibung in deutscher Sprache, spätestens bei der Übergabe, vorzulegen.

## 8. Reinigung

Sämtliche Materialreste, Verunreinigungen etc. im Gebäude oder auf dem Baugrundstück, welche im Zuge der Auftragsbefreiung anfallen, sind vom AN auf seine Kosten zu beseitigen.

## 9. Fachkundiges Personal

Der AN hat zur Erfüllung des Auftrages ausreichend fachkundiges, der deutschen Sprache kundiges Personal einzusetzen.

## 10. Unterlagen - Behördenverfahren

Sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderlichen Unterlagen sind vom AN auf seine Kosten beizustellen.

## 11. Preise und Abrechnung

### 11.1 Zusätzliche Leistungen - Mehrleistungen und Nachlässe

Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich über die vereinbarte Leistung hinaus, über Verlangen des AG ausgeführt werden, sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen. Die Kalkulationsansätze, Preise, Nachlässe, Skonto gelten auch für die Zusatzangebote.

Zusätzliche Leistungen werden nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt.



### **11.2 Skonto – Korrekturen der Rechnungen**

Werden bei Rechnungen Skonti vom AG nicht ausgenutzt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen aufrecht.

Die Verjährungsfrist für Skontoforderungen beginnt mit Ablauf der Skontofrist für die jeweils gelegte Rechnung.

### **11.3 Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung**

Nach Legung der Schlussrechnung können vom AN keine nachträglichen Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt in der Rechnung ist nicht zulässig. Forderungen aus vertragsgemäß abgerechneten und vom AG korrigierten Rechnungen müssen bei sonstigem Forderungsausschluss binnen drei Wochen ab Datumstempel der Postaufgabe des geprüften Schlussrechnungsexemplares gegenüber dem AG schriftlich erhoben und begründet werden.

### **11.4 Aufrechnung Forderungen des AG aus anderen Verträgen**

Der AG ist berechtigt, Forderungen gegen den AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen.

### **11.5 Prüforgane**

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen auch von Prüforgane des AG bzw. eines Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, gewünschte Auskünfte und Erläuterungen unentgeltlich und prompt zu geben und diesbezügliche Unterlagen unentgeltlich und prompt zu übergeben sind.

### **11.6 Ohne Auftrag erbrachte Leistungen**

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet.

Der AN hat sie auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN durchgeführt wird. Der AN haftet außerdem für alle Schäden, die dem AG hieraus entstehen gemäß Punkt 17.

## **12. Sicherstellung**

### **12.1 Bankgarantie - Muster**

Bankgarantien haben inhaltlich dem vom AG aufgelegten Muster zu entsprechen.

### **12.2. Vertragserfüllungsgarantie**

Der AN hat über Verlangen des AG nach Auftragserteilung eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen, deren Höhe 5% der Brutto-Auftragssumme beträgt. Diese Vertragserfüllungsgarantie wird entsprechend dem Leistungsfortschritt in den Deckungsrücklass umgewandelt.

Die Bankgarantie dient zur Besicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung.

### **12.3 Laufzeit**

Bei Ablöse des Haftungsrücklasses gegen eine Bankgarantie hat diese eine Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistung.

### **12.4 Deckungsrücklass - Haftungsrücklass - Freigabe**

Der Deckungsrücklass beträgt **7%** der Abrechnungssumme bei Abschlagsrechnungen; der Haftrücklass beträgt **3%** der Abrechnungssumme bei Einzel- und (Teil)-Schlussrechnungen.

Der Deckungsrücklass und der Haftungsrücklass sind durch eine Bankgarantie ablösbar.

Der Haftungsrücklass wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben, sofern allfällige im Zuge der Schlussfeststellung festgestellte Mängel beseitigt wurden.

Vom Haftungsrücklass sind auch Schadenersatzansprüche des AG umfasst.

Der Haftrücklass wird nur einbehalten, wenn er mindestens € 1.500,00 beträgt.

## 13. Termine

### 13.1 Unterbrechung durch AG

Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Lieferung anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Vom Auftraggeber angeordnete kurzfristige Unterbrechungen (nicht über mehr als einen Tag) werden bei den vereinbarten Lieferfristen nicht mitgerechnet.

### 13.2 Vertragsstrafe bei Verzug

Die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß „Allgemeiner Bestimmungen“ ist auch gültig für ausgewählte Termine, die vor Lieferbeginn einvernehmlich schriftlich zwischen AG und AN festgelegt werden. Die Vertragsstrafe gilt auch für jene Termine, die im Zuge der Erstreckung von bereits pönalisierten Terminen vereinbart werden.

Der Anspruch des AG auf Leistung der vereinbarten Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des AG voraus und kein Verschulden des AN. Insbesondere werden Leistungsverzögerungen etc. der Vor- oder Zulieferanten, sowie Subunternehmer jedenfalls dem AN zugerechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 5% der Nettogesamtabrechnung begrenzt.

### 13.3 Keine Mäßigung bei Vertragsstrafe

Der AN erklärt, dass die vereinbarte Vertragsstrafe nicht übermäßig iSd § 1336 Abs 2 ABGB ist und erklärt weiters, dementsprechend keinerlei Handlung zu setzen, einen Nachweis iSd § 1336 Abs 2 ABGB zu erbringen.

### 13.4 Verlängerung der Leistungsfrist

Bei Änderung der Art, des Umfanges, der Umstände der Leistungserbringung und bei zusätzlichen Leistungen ist gegebenenfalls eine Verlängerung der Leistungsfrist zu vereinbaren, wenn die Änderungen und Zusätze den üblichen Umfang übersteigen.

## 14. Übernahme

### 14.1 Förmliche Übernahme

Die förmliche Übernahme der Leistung wird vereinbart. Jede Lieferung wird mit Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.

### 14.2 Gefahr und Haftung

Der Gefahren- und Haftungsübergang findet zum Zeitpunkt der Übernahme statt.

Bis zur Abnahme des Gesamtprojektes, der Leistung oder der Anlage durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und die Haftung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien.

## 15. Gewährleistung

### 15.1 Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, die ausdrücklich bedungen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, sowie für die Funktionstüchtigkeit seines Werkes auch dann, wenn das Leistungsverzeichnis unvollständig oder fehlerhaft sein sollte.

### 15.2 Ausführung

Der AN gewährleistet die sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistung und dass die von ihm verwendeten Materialien und Stoffe einwandfreie und der beauftragten Leistung entsprechende Qualität und Quantität aufweisen.

### 15.3 Muster

Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.

#### **15.4 Mängel**

Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, sind innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben.

#### **15.5 Mängel während der Gewährleistungsfrist**

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, sind vom AN innerhalb der vom AG festgesetzten Frist zu beheben. Kommt der AN dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der AG die Mängel selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen.

Bei Gefahr in Verzug oder zur Abwehr gewichtiger Nachteile hat der AN die Mängel unverzüglich zu beheben bzw. ist der AG berechtigt, die Behebung der Mängel auf Kosten des AN zu veranlassen, wenn die sofortige Behebung der Mängel durch den AN nicht möglich ist.

Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, den gesamten noch offenen Werklohn zurückzubehalten.

Schäden, die durch eine mangelhafte Leistung des AN verursacht werden, hat der AN gemäß Punkt 16 zu ersetzen.

Sollte der AN bei der Bearbeitung eines Gewährleistungsfalles weitere (Sub-)Firmen heranziehen, sind die Pflichten nach Bau-KG §§4,5, Änderung der Unterlagen lt. §8 und ev. Erstellung eines SiGe-Planes vom AN auf seine Kosten zu übernehmen.

Sollte im Zuge der Behebung eines Gewährleistungsfalles der AG eine weitere Firma beauftragen müssen, übernimmt der AG die Pflichten und Aufgaben aus dem Bau-KG auf Kosten des Gewährleistungspflichtigen.

Bei nichtverbesserbaren Mängeln kann der AG den Austausch, die Preisminderung oder die Wandlung (Rücktritt) verlangen.

#### **15.6 Schlussfeststellung**

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart.

### **16. Schadenersatz**

#### **16.1 Personen - Sachschäden**

Für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die vom AN oder seinen Subunternehmern oder seinen Lieferanten in Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen verursacht werden, haftet der AN gemäß den Bestimmungen des ABGB dem AG bzw. bzw. dem geschädigten Dritten.

Wird der AG für Drittschäden in Anspruch genommen, hat der AN den AG dem Ditten gegenüber schad- und klaglos zu halten.

#### **16.2 Schutz der Leistung**

Der AN ist verpflichtet, die ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Stoffe, Bauteile, Erzeugnisse usw. ausreichend gegen Beschädigungen und Diebstahl bis zur Leistungsfeststellung zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie bis zur Übernahme des Gesamtprojektes ausreichen. Die Wartung der Schutzmaßnahmen zwischen Leistungsfeststellung und Übernahme ist nicht gefordert.

#### **16.3 Schadenersatzansprüche des AN**

Schadenersatzansprüche des AN gegen den AG bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

#### **16.4 Haftung mehrerer AN - Schadensaufteilung**

Zur Abdeckung von Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, wird 0,5% der Auftragssumme einbehalten. Dieser Einbehalt erhöht sich entsprechend der tatsächlichen Schadenssumme.

Nach Schlussrechnung aller Auftragnehmer erfolgt die endgültige Abrechnung des Bauschadens.



## 17. Ersatzvornahme

Sollte der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist der AG unbeschadet seines Rücktrittsrechtes berechtigt, die nicht erfüllten vertraglichen Leistungen an Dritte auf Kosten des AN zu vergeben.

Für jeden hieraus entstehenden Schaden haftet der AN.

## 18. Unterlagen

### 18.1 Vertragsergänzungen, -änderungen

Liegt ein schriftlicher Vertrag vor, bedürfen nachträgliche Änderungen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch alle Vertragspartner. Hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.

Schriftliche Aufträge und Anordnungen für Änderungen und Ergänzungen der beauftragten Leistungen gelten als verbindliche Nachträge zum Vertrag.

## 19. Rücktritt vom Vertrag

### 19.1 Rücktrittsgründe des AG

**19.1.1** Der AG ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN ohne Verschulden die Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

**19.1.2** Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- a) über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde oder der AN seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder sich in Liquidation befindet;
- b) auf Seiten des AN Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen
- c) das gegenständliche Projekt seitens des AG teilweise oder gänzlich unterbleibt

**19.1.3** Bei Vertragsverletzungen durch den AN sowie im Falle des durch den AN verursachten Rücktrittes hat der AN dem AG jeden hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen.

### 19.2 Rücktrittsgründe des AN

Der AN ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des AG der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

### 19.3 Folgen des Rücktrittes

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG führen, auf seitens des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- a) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen,
- b) auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Im Falle des Rücktrittes, sei es durch den AG oder AN sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Leistungen abzurechnen und abzugelten.

Darüber hinaus gebührt dem AN kein Ersatz für Aufwendungen oder Auslagen für noch nicht erbrachte Leistungen.



#### **19.4 Rücktrittserklärung**

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

### **20. Bestimmungen für den Streitfall**

#### **20.1 Leistungserbringung - Streit**

Der AN darf die Leistungserbringung, solange er hievon vom AG nicht entbunden ist, auch bei Streitigkeiten weder verzögern noch einstellen.

**20.2** Für den Leistungsvertrag gelangt das österreichische Zivilrecht zur Anwendung.

**20.3** Als Gerichtsstand gilt Graz als vereinbart.

**20.4** Erfüllungsort ist die Baustelle lt. Angebotsdeckblatt.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Ausschreibungsbestimmungen ..... 1</b>		
1.1	Vergabe nach Bundesvergabegesetz ..... 1	12.1	Bankgarantie - Muster .....6
1.2	Urheberrechtsregelung ..... 1	12.2	Vertragserfüllungsgarantie .....6
1.3	Einreichform von Angeboten ..... 1	12.3	Laufzeit .....6
1.4	Offenlegung der Kalkulation ..... 1	12.4	Deckungsrücklass - Haftungsrücklass - Freigabe.6
1.5	Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften ..... 2	<b>13.</b>	<b>Termine ..... 7</b>
1.6	Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren ..... 2	13.1	Unterbrechung durch AG .....7
1.7	Nachlässe ..... 2	13.2	Vertragsstrafe bei Verzug .....7
1.8	Irrtum ..... 2	13.3	Keine Mäßigung bei Vertragsstrafe .....7
1.9	Änderungen der Unternehmensform ..... 2	13.4	Verlängerung der Leistungsfrist .....7
1.10	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters... 2	<b>14.</b>	<b>Übernahme..... 7</b>
1.11	Vergabekontrollbehörde ..... 2	14.1	Förmliche Übernahme .....7
1.12	Informationsübermittlung und -Austausch ..... 2	14.2	Gefahr und Haftung .....7
1.13	Rechenfehlerbehandlung ..... 2	<b>15.</b>	<b>Gewährleistung ..... 7</b>
1.14	Vorlage von Nachweisen ..... 2	15.1	Gewährleistung .....7
1.15	Aufklärungen ..... 2	15.2	Ausführung .....7
1.16	Subunternehmer ..... 3	15.3	Muster .....7
1.17	Vertragssprache ..... 3	15.4	Mängel .....8
1.18	Angebotsabgabe ..... 3	15.5	Mängel während der Gewährleistungsfrist .....8
1.19	Rügepflicht des Bieters ..... 3	15.6	Schlussfeststellung .....8
1.20	Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ..... 3	<b>16.</b>	<b>Schadenersatz ..... 8</b>
1.21	Verschwiegenheitspflicht ..... 3	16.1	Personen - Sachschäden .....8
1.22	Beschränkung der Haftung für Schadenersatz ..... 3	16.2	Schutz der Leistung .....8
1.23	Mehrforderungen wegen nicht vollständiger Leistungsbeschreibung ..... 3	16.3	Schadenersatzansprüche des AN .....8
1.24	Verzugszinsen ..... 3	16.4	Haftung mehrerer AN - Schadensaufteilung .....8
<b>2.</b>	<b>Angebotsgrundlagen ..... 4</b>	<b>17.</b>	<b>Ersatzvornahme ..... 9</b>
2.1	Angebotsgrundlagen ..... 4	<b>18.</b>	<b>Unterlagen ..... 9</b>
2.2	Krankenhausbetrieb – Hygienerichtlinien ..... 4	18.1	Vertragsergänzungen .....9
2.3	Gesetzliche Vorschriften ..... 4	<b>19.</b>	<b>Rücktritt vom Vertrag ..... 9</b>
2.4	Zusammenwirken am Erfüllungsort ..... 4	19.1	Rücktrittsgründe des AG .....9
<b>3.</b>	<b>Vertragsgrundlagen ..... 4</b>	19.2	Rücktrittsgründe des AN .....9
<b>4.</b>	<b>Verpackung ..... 4</b>	19.3	Folgen des Rücktrittes .....9
<b>5.</b>	<b>Lieferung ..... 5</b>	19.4	Rücktrittserklärung .....10
<b>6.</b>	<b>Prüfzeugnisse - Nachweise ..... 5</b>	<b>20.</b>	<b>Bestimmungen für den Streitfall .....10</b>
<b>7.</b>	<b>Bedienungsanleitung ..... 5</b>	20.1	Leistungserbringung - Streit .....10
<b>8.</b>	<b>Reinigung ..... 5</b>	20.2	Für den Leistungsvertrag gelangt das österreichische Zivilrecht zur Anwendung .....10
<b>9.</b>	<b>Fachkundiges Personal ..... 5</b>	20.3	Als Gerichtsstand gilt Graz als vereinbart. ....10
<b>10.</b>	<b>Unterlagen - Behördenverfahren ..... 5</b>	20.4	Erfüllungsort ist die Baustelle lt. Angebotsdeckblatt .....10
<b>11.</b>	<b>Preise und Abrechnung ..... 5</b>		
11.1	Zusätzliche Leistungen - Mehrleistungen und Nachlässe ..... 5		
11.2	Skonto – Korrekturen der Rechnungen ..... 6		
11.3	Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung ..... 6		
11.4	Aufrechnung Forderungen des AG aus anderen Verträgen ..... 6		
11.5	Prüforgane ..... 6		
11.6	Ohne Auftrag erbrachte Leistungen ..... 6		
<b>12.</b>	<b>Sicherstellung ..... 6</b>		